

Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt

-Unterhaltungsbeitragsumlagesatzung-

Aufgrund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S.406, 408) i.V. mit dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände - Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2002 i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 475), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17.02.2010 (GVBl. LSA S. 69) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung vom 22.04.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsbegründender Tatbestand

Der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)unterhält die in seinem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer II. Ordnung i.S. von § 70 WG LSA. Zur Unterhaltung dieser Gewässer gehören insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer. Für die Gewässerunterhaltung werden von vorstehend aufgeführten Unterhaltungsverband Beiträge erhoben. Die Stadt Wolmirstedt ist Kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ und gegenüber den Unterhaltungsverband daher beitragspflichtig. Die von der Stadt Wolmirstedt an den vorstehenden Unterhaltungsverband zu entrichteten Beiträge werden nach § 106 Abs. 1 WG LSA umgelegt und nach § 106 Abs. 2 WG LSA wie kommunale Abgaben entsprechend dieser Satzung erhoben und beigetrieben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist vorrangig der Eigentümer, Erbbauberechtigte der im Gebiet der Stadt Wolmirstedt gelegenen Flächen, die der Grundsteuerpflicht unterliegen. Ist ein Eigentümer/Erbbauberechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, ist ersatzweise der Nutzer der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen beitragspflichtig.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Fläche in Quadratmetern.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Die Beiträge der Stadt Wolmirstedt an den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ werden von diesem jährlich je Hektar mit Bescheid festgesetzt (Hektarsatz).
- (2) Der Beitragssatz wird mit der grundsteuerpflichtigen Fläche multipliziert und von der Stadt Wolmirstedt auf die Abgabenschuldner durch Bescheid umgelegt.
- (3) Der Umlegungsbeitrag nach dieser Satzung kann in einem besonderen Beitragsbescheid oder gemeinsam mit anderen, durch den Abgabenschuldner zu entrichtenden Abgaben, festgesetzt und erhoben werden.

§ 5 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Betrages

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht am Anfang des Erhebungszeitraumes.
- (3) Auf die entstehende Jahresbeitragsschuld wird eine Vorauszahlung des Beitragssatzes entsprechend § 220 (1) Abgabenordnung, vierteljährlich am 15.02. , 15.05. , 15.08. , 15.11. des laufenden Jahres erhoben, sofern der Beitragspflichtige nicht jährlich zum 01.07. des laufenden Jahres veranlagt werden will. Die Höhe der Abschlagzahlung wird durch Bescheid erhoben.

§ 6 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Satzung nicht gefährdet erscheint. Ist eine Einziehung des Einzelfalles unbillig, können Beiträge ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben als Grundlage der Beitragsermittlung verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflichtigen kommen dieser Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Beitragsermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben.
- (3) Der Umfang dieser Pflicht richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.
- (4) Durch die Beitragspflichtigen ist jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück sowohl vom Veräußerer/Verpächter als auch vom Erwerber/Pächter innerhalb eines Monats der Stadt Wolmirstedt schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Auskunftspflicht der Beitragspflichtigen

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der für die Erhebung verantwortlichen Stadt Wolmirstedt, die zur Feststellung eines für die Erhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Beiträge gemachten Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Wolmirstedt die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt Wolmirstedt, die Veranlagung auf Grund einer Schätzung durchführen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften:
 - a) des § 7 über die Mitteilungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt, in dem er gemäß § 7 Abs. 4 und 5 den Wechsel des Rechtsverhältnisses nicht innerhalb eines Monats der Stadt Wolmirstedt schriftlich angezeigt.
 - b) des § 8 über die Auskunftspflichten nicht nachkommt, in dem er die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Umlegung der Unterhaltungsbeiträge der Gemeinde Farsleben vom 01.01.2003 und der Gemeinde Glindenberg vom 22.07.1999 außer Kraft.

Wolmirstedt, 26.11.2010

-Siegel-

Dr. Zander
Bürgermeister

